

Niederschrift über die Sitzung Nr. 37

des Gemeinderates am 24.04.2017 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Hunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	nein	Fortbildung
Niedermeier	Markus	nein	beruflich
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 13:0 Stimmen.

Anlass

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG sind alle Straßen und Wege in Bestandsverzeichnissen zu führen.

Die Straßenbestandsverzeichnisse der Gemeinde Haiming wurden vor ca. 50 Jahren erstellt und teilweise korrekt weitergeführt. Die damaligen technischen Möglichkeiten erlaubten nur eine grobe Bestimmung der Koordinaten. Die Technik ist vorangeschritten, so dass nun genaue Angaben möglich sind. Bei Durchsicht der vorhandenen Unterlagen wurden viele Abweichungen von der Realität festgestellt, so dass die Gemeinde Haiming deswegen ihr Straßenbestandsverzeichnis neu erstellt.

Dazu werden die Gemeindestraßen (Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen) und die öffentlichen Feld- und Waldwege hinsichtlich Bestand, Lage, Funktion und Zustand überprüft und ihre rechtliche Eigenschaft (Widmung) festgestellt und gegebenenfalls berichtigt.

Die Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses ist 1963 (Piesing) bzw. 1965 (Haiming) vollzogen worden. Damals wurden sehr akkurate Unterlagen erarbeitet. Der Anspruch an die jetzigen Unterlagen ist der gleiche. Deshalb gibt es diese Sondersitzung. Das Straßenbestandsverzeichnis wird mit Karten geführt und elektronisch dargestellt. Ein Lageplan mit farblichen Eintragungen wird ebenfalls erstellt. Es gibt Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege. In einem zweiten Schritt werden die Gemeindeverbindungsstraßen bearbeitet und am Schluss die öffentlichen Feld- und Waldwege. Um- und Auf- bzw. Abstufungen wirken sich in der Regel immer auf eine andere Straße aus.

Der Begriff der Ortsstraße nach Straßen- und Wegerecht ist nicht zwingend identisch mit dem Begriff aus der Straßenausbaubeitragssatzung.

Zunächst wurden im Bauausschuss die Kriterien für die Einstufung als Ortsstraße erarbeitet. Jede Straße in einem Bebauungsplan ist eine Ortsstraße. Die geschlossene Ortslage umfasst den beplanten Innenbereich (Innenbereichssatzung) und den unbeplanten Innenbereich. Die Straßen dort sind ebenfalls Ortsstraßen. Außenbereichssatzungen schaffen in der Regel keine geschlossene Ortslage.

Sowohl Piesing als auch Haiming haben sauber differenziert. Ab 1983 wurden die Karten zusammengeführt und ab dann wurden die Eintragungen ungenau. Die vorhandenen Unterlagen müssen fortgeführt werden. Eine völlige Neuschaffung geht nicht, da man nicht so tun kann, als wenn bisher nichts geregelt worden wäre.

TOP 2: Widmungen

TOP 2.1 Kramerweg (Fl.Nr. 151/9 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der „Kramerweg“ in Neuhofen ist bislang nicht gewidmet.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die Ortsstraße Neuhofen mit der Fl.Nr. 152 nordöstlich von Fl.Nr. 315 bis zum Wendehammer nordöstlich von Fl.Nr. 151/3.

Die Straße hat eine Länge von 87 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 151/9 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der „Kramerweg“ eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Straße „Kramerweg“ wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagstafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.2 Am Zehentweg (Fl.Nrn. 580/10, 580/50, 580/46 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Die Straße „Am Zehentweg“ ist fertiggestellt.

Sie verläuft innerhalb geschlossener Ortslage südöstlich vom „Zehentweg“ Fl.Nr. 807/3 (nördlich Fl.Nr. 540/7) bis zum „Zehentweg“ Fl.Nr. 807/3 (südlich Fl.Nr. 580/55) mit den asphaltierten Stichstraßen südwestl. von Fl.Nr. 580/52 bis südl. Mitte der Fl.Nr. 580/52 und nordwestl. von Fl.Nr. 580/51 bis nördl. Mitte der Fl.Nr. 580/51.

Die Straße hat eine Länge von 630 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nrn. 580/10, 580/50, 580/46 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße „Am Zehentweg“ eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Straße „Am Zehentweg“ wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagstafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.3 Stichstraße Angererweg (Fl.Nr. 399/7 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Die Stichstraße mit der Fl.Nr. 399/7 am Angererweg ist bislang nicht gewidmet.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in den Angererweg zwischen Fl.Nr. 399/10, 7/2.

Sie hat eine Länge von 28 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 399/7 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Stichstraße zum Angererweg eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist. Die Stichstraße ist ein unselbständiger Teil des Angererweges.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Stichstraße zum Angererweg mit der Fl.Nr. 399/7 wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Straße ist ein unselbständiger Teil des „Angererweges“. Die Widmung wird

mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagstafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.4 Teilstück Asternweg (Fl.Nr. 642/25 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Ein Reststück des Asternweges in Haiming ist bislang nicht gewidmet.

Das Reststück der Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Lindenstraße (Fl.Nr. 632/1) südwestlich von Fl.Nr. 628/4 bis zur nordöstlichen Grenze von Fl.Nr. 628.

Das Reststück, das zum Asternweg gehört, hat eine Länge von 21 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 642/25 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Asternweg eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Eine Länge von 83 Metern wurde bereits mit GR-Beschluss vom 20.11.1974 als Ortsstraße gewidmet. Die Gesamtlänge des Straßenzuges beträgt demnach 104 Meter.

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Das Reststück der Straße „Asternweg“ wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagstafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.5 Teilstück Nelkenweg (Fl.Nr. 646/4 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Ein Reststück mit der Fl.Nr. 646/4 des Nelkenweges in Haiming ist bislang nicht gewidmet.

Das Reststück der Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in den Lilienweg zwischen Fl.Nrn. 646 und 646/5.

Das Reststück, das zum Nelkenweg gehört, hat eine Länge von 25 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nrn. 644/15, 646/4 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Nelkenweg eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Eine Länge von 100 Metern wurde bereits mit GR-Beschluss vom 10.10.1991 als Ortsstraße gewidmet. Die Gesamtlänge des Straßenzuges beträgt demnach 125 Meter.

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Das Reststück der Straße „Nelkenweg“ wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagstafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.6 Teilstück Tulpenweg (Fl.Nr. 646/7 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Ein Reststück mit der Fl.Nr. 646/7 des Tulpenweges in Haiming ist bislang nicht gewidmet.

Das Reststück der Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in den Lilienweg zwischen Fl.Nrn. 646/6 und 646/3.

Das Reststück, das zum Tulpenweg gehört, hat eine Länge von 25 Metern und ist asphaltiert.

Eine Länge von 68 Metern wurde bereits mit GR-Beschluss vom 10.10.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die zugehörige Fl.Nr. 644/9 ist im Widmungsbeschluss nicht aufgeführt. Als Endpunkt ist aber Fl.Nr. 646/7 angegeben; bis dahin hat der Tulpenweg aber eine Länge von 84 Metern. Für die Straße „Tulpenweg“ ergibt sich somit eine Gesamtlänge von 109 Metern.

Die Straße mit Fl.Nrn. 644/8, 644/9, 646/7 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Tulpenweg eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Das Reststück der Straße „Tulpenweg“ mit einer Länge von 25 Metern wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagstafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.7 Stichstraße Fahnbacher Straße (Fl.Nr. 503/8 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Die Stichstraße mit der Fl.Nr. 503/8 an der „Fahnbacher Straße“ ist bislang nicht gewidmet.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Ortsstraße Fl.Nr. 504 westlich von Fl.Nr. 503/7 bis zur südöstlichen Grenze der Fl.Nr. 503/5. Diese Straße ist ein unselbständiger Teil der Fahnbacher Straße.

Sie hat eine Länge von 35 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 503/8 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Stichstraße zur Fahnbacher Straße eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Stichstraße zur Fahnbacher Straße mit der Fl.Nr. 503/8 wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Straße ist ein unselbständiger Teil der „Fahnbacher Straße“. Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagstafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.8 Stichstraße Fahnbacher Straße (Fl.Nr. 513/4 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Die Stichstraße mit der Fl.Nr. 513/4 an der Fahnbacher Straße ist bislang nicht gewidmet.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage nordwestlich von Fl.Nr. 513 bis zur Einmündung in die Fahnbacher Straße zwischen Fl.Nrn. 515 und 513/1. Diese Straße ist ein unselbständiger Teil der „Fahnbacher Straße“.

Sie hat eine Länge von 91 Metern und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 513/4 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Durch die Widmung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der die Stichstraße zur Fahnbacher Straße eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Stichstraße zur Fahnbacher Straße mit der Fl.Nr. 513/4 wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Straße ist ein unselbständiger Teil der „Fahnbacher Straße“. Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagstafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.9 Ortsstraße Unterviehhausen (Fl.Nrn. 1302, 1300/1 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Ortsstraße durch Unterviehhausen ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 36):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 32) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage und im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Unterviehhausen von der Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 bei Fl.Nr. 1294 bis fast zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1300/1 und in nordwestlicher Richtung auf Höhe des Anwesens Hausnummer 15 bis zum Beginn der Straße Fl.Nr. 1307.

Die Straße hat eine Länge von 397 Metern und ist überwiegend asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1302 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die Ortsstraße Unterviehhausen ist im Bereich von der Kreisstraße AÖ 24 bis zur östlichen Grenze des Anwesens Unterviehhausen 14 in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden; die Straße gilt damit als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Im weiteren Verlauf ist die Straße auf einer Länge von 28 Metern bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1300/1 als Ortsstraße zu widmen.

Neu zu widmen ist auch der nordwestliche Teil der Straße Fl.Nr. 1307 mit einer Länge von 80 Metern (zwischen Fl.Nr. 1296 und 1298); siehe Beschluss Nr. 3.6.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die Ortsstraße durch Unterviehhausen ist auf einer Länge von 299 Metern (Einmündung Kreisstraße AÖ 24 bis östliche Grenze des Anwesens Unterviehhausen 14) wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den weiteren Verlauf der Straße auf einer Länge von 28 Metern (östlicher Teil) gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen. Die Einstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Widmung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Anschlagstafeln öffentlich bekannt gemacht und zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3: Umstufungen bestehender Straßenzüge

TOP 3.1 Neuhofenerstraße – Bereich Neuhofen (Fl.Nr. 171 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Neuhofenerstraße“ von Neuhofen nach Kemerting ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 24):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 2) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße beginnt in Neuhofen an der Einmündung in die Ortsstraße bei der Kirche und verläuft in westlicher Richtung bis zum westlichen Rand der Fl.Nr.140/2 im Bereich geschlossenen Ortslage Neuhofen und dann weiter nach Kemerting.

Die Straße hat im Bereich der geschlossenen Ortslage eine Länge von 98 Metern und ist asphaltiert. Die Straße mit Fl.Nr. 171 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Neuhofen eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von Neuhofen nach Kemerting in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.2 Obere Augasse (Fl.Nr. 221/2 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Obere Augasse“ ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis öffentliche Feld- und Waldwege Nr.4):

Gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 4) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Die Straße beginnt in Neuhofen an der Einmündung in die Ortsstraße südlich des Anwesens Haus.Nr. 22 und verläuft in südlicher Richtung in die Salzachau. Bis zur Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 verläuft die Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage von Neuhofen.

Die Straße hat im Bereich der geschlossenen Ortslage eine Länge von 42 Metern und ist asphaltiert. Die Straße mit Fl.Nr. 221/2 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Neuhofen eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und kein öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG). Auf Grund ihrer Länge von nur 42 Metern ist sie ein unselbständiger Bestandteil der Ortsstraße Neuhofen.

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die „Obere Augasse“ in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Der Straßenzug ist ein unselbständiger Bestandteil der Ortsstraße Neuhofen.

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.3 Neuhofenerstraße – Bereich Kemerting (Fl.Nr. 171 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Neuhofenerstraße“ von Neuhofen nach Kemerting ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 24):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 2) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße beginnt in Neuhofen an der Einmündung in die Ortsstraße bei der Kirche und verläuft in westlicher Richtung nach Kemerting. Im Bereich Kemerting verläuft die Straße von der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 442 bis zur östlichen Mitte der Fl.Nr. 448 (nördl. vom Nebengebäude Hs.Nr. 29) im Bereich der Innenbereichssatzung Kemerting.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 60 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 171 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Kemerting eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG). Wegen der geringen Länge von nur 60 Metern ist sie unselbständiger Bestandteil der Ortsstraße Kemerting.

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von Neuhofen nach Kemerting in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Sie ist unselbständiger Bestandteil der Ortsstraße Kemerting.

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.4 Etzelsbergerweg (Fl.Nr. 473 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der „Etzelsbergerweg“ ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis öffentliche Feld- und Waldwege Nr.18):

Gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 18) wurde er in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Die Straße beginnt in Kemerting an der Einmündung in die Ortsstraße südlich des Anwesens Haus.Nr. 6 und verläuft in westlicher Richtung in den Forst. Von der Einmündung in die Ortsstraße bis zur Kreuzung mit dem Weg Fl.Nr. 474/0 verläuft die Straße im Bereich der Innenbereichssatzung Kemerting.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 119 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 473 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Kemerting eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und kein öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den „Etzelsbergerweg“ in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.5 Moosen – von Kr AÖ 24 Richtung Daxenthal (Fl.Nr. 687 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße von Motzenbrunn über Moosen nach Daxenthal ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 54):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 9) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße beginnt an der Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 bei Motzenbrunn und verläuft in nördlicher Richtung über Moosen Richtung Daxenthaler Forst. Im Bereich Moosen verläuft die Straße von der Einmündung der Siedlungsstraße Moosen bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 699/2 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 Moosen.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 138 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 687 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Moosen eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von Motzenbrunn über Moosen nach Daxenthal in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.6 Unterviehhausen (Fl.Nr. 1307 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der Weg zwischen Unterviehhausen und der Gemeindeverbindungsstraße Weg - Haid ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis öffentliche Feld- und Waldwege Nr.39):

Gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 39) wurde er in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Die Straße beginnt in Unterviehhausen an der südlichen Grenze der Fl.Nr. 1309/2 und verläuft Richtung Norden über die Gemeindeverbindungsstraße Weg – Haid bis zur Marienstraße Richtung Niedergottsau. Von der südlichen Grenze des Weges Fl.Nr. 1307 bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1309/1 verläuft die Straße im Bereich der Innenbereichssatzung Unterviehhausen. Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 80 Metern und ist unbefestigt.

Die Straße mit Fl.Nr. 1307 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Unterviehhausen eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und kein öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl.Nr.1307 in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.7 Haid – GV-Straße Betonstraße-Haid (Fl.Nr. 2024 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße von der Betonstraße nach Haid ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 48):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 20) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße beginnt an der Einmündung in die Betonstraße Richtung Niedergottsau und verläuft in östlicher Richtung nach Haid. In Haid verläuft die Straße von der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 2022/7 bis zur Einmündung in die Straße Weg-Haid-Niedergottsau im Bereich der Innenbereichssatzung Haid.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 33 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 2024 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Haid eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist. Der Straßenzug wird unselbständiger Teil der Ortsstraße Haid.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von der Betonstraße nach Haid in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Sie wird unselbständiger Bestandteil der Ortsstraße Haid (Fl.Nr. 2057/0).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.8 Haidweberweg (Fl.Nr. 2016/2 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der „Haidweberweg“ ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 51):

Gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 51) wurde er in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Der Weg beginnt an der Einmündung in die Straße von Weg über Haid nach Niedergottsau (Fl.Nr. 2057/0) und verläuft in östlicher Richtung in Richtung Fl.Nr. 1980/0. Bis auf Höhe Fl.Nr. 2012/2 östliche Grenze verläuft der Weg im Bereich der Innenbereichssatzung Haid.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 118 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 2016/2 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der „Haidweberweg“ im Bereich Haid eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und kein öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den „Haidweberweg“ in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.9 Eckbauerweg (Fl.Nr. 2016 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der „Eckbauerweg“ ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 52):

Gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 52) wurde er in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Der Weg beginnt an der Einmündung in den „Haidweberweg“ (Fl.Nr. 2016/2) und verläuft in nördlicher Richtung in die Einmündung in die Straße von Haid Richtung Loh (Fl.Nr. 1496/1). Auf seiner ganzen Länge verläuft der Weg im Bereich der Innenbereichssatzung Haid.

Die Straße hat eine Länge von 140 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 2016 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der „Eckbauerweg“ im Bereich Haid eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und kein öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den „Eckbauerweg gemäß“ Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.10 Lohweg (Fl.Nr. 1496/1 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der „Lohweg“ ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 107):

Gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 54) wurde er in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als öffentlicher Feld- und Waldweg eingetragen.

Der Weg beginnt an der Einmündung in die Straße von Weg über Haid nach Niedergottsau (Fl.Nr. 2057/0) und verläuft in östlicher Richtung mit neuer Fl.Nr. 1496/1 bis zur Gemeindeverbindungsstraße Viehhausen – Niedergottsau und weiter mit Fl.Nr. 1496 bis nach Spannloh. Mit der Fl.Nr. 1496/1 verläuft der Weg von der Straße Weg-Haid-Niedergottsau bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1960/2 im Bereich der Innenbereichssatzung Haid.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.1992 wurde diese Straße von der Einmündung in die Straße Weg-Haid-Niedergottsau (Fl.Nr. 2057/0) bis zur Einmündung des Eckbauerweges (Fl.Nr. 2016) als Ortsstraße gewidmet. Bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1960/2 ist die Straße weiterhin öffentlicher Feld- und Waldweg.

Die Straße hat insgesamt eine Länge von 183 Metern und ist asphaltiert. Der aufzustufende Teil beträgt 36 Meter.

Die Straße mit Fl.Nr. 1496/1 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der „Lohweg“ im Bereich Haid eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und kein öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG). Über den bereits gewidmeten Teil hinaus ist diese Straße bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1960/2 Ortstraße und entsprechend ergänzend aufzustufen.

Im weiteren Verlauf bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Viehhausen–Niedergottsau Fl.Nr. 1305 ist der „Lohweg“ eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) und entsprechend aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming bestätigt die bisherige Widmung als Ortstraße und beabsichtigt, den Teil bis zur östlichen Grenze von Fl.Nr. 1960/2 als Ortsstraße aufzustufen (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Der weitere Straßenverlauf bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Viehhausen-Niedergottsau wird der bisherige öffentliche Feld- und Waldweg zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft.

Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar teils als Ortsstraße und teils als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1, Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.11 Eisching GV-Straße Weg-Eisching-Daxenthal-Stockach-Gemeindegrenze (Fl.Nrn. 1044, 2511 Gemarkung Piesing)
--

Sachverhalt

Die Straße von Weg über Eisching nach Daxenthal und weiter über Stockach bis zur Gemeindegrenze zu Marktl ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 67):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 und 10.01.1970 (Nr. 16) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen bzw. nach Auflösung der Gemeinde Schützing nachgetragen.

Die Straße beginnt an der Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 bei Weg und verläuft in westlicher Richtung nach Eisching und dann in nördlicher Richtung nach Daxenthal und weiter bis zur Gemeindegrenze. In Eisching verläuft die Straße von der östlichen Grenze des Anwesens Nr. 2 (Fl.Nr. 1045/0) bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1066/1 im Bereich der Außenbereichssatzung Eisching.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 208 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1044 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Eisching eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von Weg über Eisching nach Daxenthal und weiter bis zur Gemeindegrenze in einem Teilbereich in Eisching gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.12 Daxenthal GV-Straße Weg-Eisching-Daxenthal-Stockach-Gemeindegrenze (Fl.Nrn. 1044, 2511 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße von Weg über Eisching nach Daxenthal und weiter über Stockach bis zur Gemeindegrenze zu Markt ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 67):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 und 10.01.1970 (Nr. 16) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen bzw. nach Auflösung der Gemeinde Schützing nachgetragen.

Die Straße beginnt an der Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 bei Weg und verläuft in westlicher Richtung nach Eisching und dann in nördlich Richtung nach Daxenthal und weiter bis zur Gemeindegrenze. In Daxenthal verläuft die Straße von der südöstlichen Grenze der Fl.Nr. 2362/2 bis zur nördlichen Grenze der Innenbereichssatzung Daxenthal (Teilfläche der Fl.Nr. 2340) im Bereich der Innenbereichssatzung Daxenthal.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 171 Metern und ist asphaltiert und hat teilweise eine Entwässerung.

Die Straße mit Fl.Nr. 1044 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Daxenthal eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von Weg über Eisching nach Daxenthal und weiter bis zur Gemeindegrenze in einem Teilbereich in Daxenthal gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.13 Piesingerstraße (Fl.Nrn. 2588, 1018 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Ursprünglich war die Straße vom Wetterkreuz (Einmündung in die AÖ 24) über Haarbach und Oberdaxenthal bis Daxenthal im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 70):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 und 10.01.1970 (Nr. 112) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen bzw. nach Auflösung der Gemeinde Schützing nachgetragen. Bei einer Umschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses wurde unter Nr. 51 ein Teil dieser Straße als „Piesingerstraße“ neu eingetragen und zwar weiterhin als Gemeindeverbindungsstraße. (Dabei wurde nur die Fl.Nr. 1018 angegeben, nicht aber die weitere Fl.Nr. 2588). Die Straße gem. Straßenbestandsverzeichnis Nr. 70 endete dann bei der Einmündung in die „Piesingerstraße“.

Die „Piesingerstraße“ (Fl.Nr. 2588 und Fl.Nr. 1018) beginnt an der Einmündung in die Straße von Eisching über Daxenthal zur Gemeindegrenze (Fl.Nr. 1044) und endet an der Grenze zum Staatsforst. In Daxenthal verläuft die Straße von der Einmündung in die Straße von Eisching über Daxenthal zur (damaligen) Gemeindegrenze (Fl.Nr. 1044) bis zur südwestlichen Grenze der Fl.Nr. 1031/2 im Bereich der Innenbereichssatzung Daxenthal.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 307 Metern und ist asphaltiert und teilweise eine Entwässerung.

Die Straße mit Fl.Nr. 2588 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Daxenthal eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die „Piesingerstraße“ in Daxenthal in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.14 Daxenthal Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 2583/1 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Im Innenbereich von Daxenthal ist die Straße Richtung Berg mit Fl.Nr 2583/1 im Straßenbestandsverzeichnis als Feld- und Waldweg verzeichnet (Verzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege Nr. 100). Eine Eintragungsverfügung ist nicht feststellbar, da dies ursprünglich Gemeindegebiet Schützing war.

Die Straße beginnt an der Einmündung in die „Piesingerstraße“ (Fl.Nr.2588/0) und endet am Anschluss zur Straße Richtung Berg und Ed, Fl.Nr. 2535/0. Sie verläuft im Bereich der Innenbereichssatzung Daxenthal.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 114 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 2583/1 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Daxenthal eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und kein öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den Feldweg im Innenbereich Daxenthal gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.15 Daxenthal über Berg nach Ed (Fl.Nr. 2535/0 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße von Daxenthal über Berg nach Ed mit Fl.Nr 2535/0 ist im Straßenbestandsverzeichnis als Gemeindeverbindungsstraße verzeichnet (Verzeichnis Nr. 44). Eine Eintragungsverfügung ist nicht feststellbar, da dies ursprünglich Gemeindegebiet Schützing war.

Die Straße beginnt an der Einmündung in die Straße von Eising über Daxenthal und Stockach bis zur Gemeindegrenze (Fl.Nr. 1044/0) an der Ederlinde und endet am Anschluss zur Straße im Innenbereich von Daxenthal mit Fl.Nr. 2583/1 (ursprünglich verlief die Straße weiter bis zur Einmündung in die Straße von Oberdaxenthal nach Daxenthal (Fl.Nr. 2588), dieser Teilbereich wurde aber umgetragen in das Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege (Nr. 100). Die Straße verläuft ab der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 2549/0 bis zum Anschluss an die Straße Fl.Nr. 2583/1 im Bereich der Innenbereichssatzung Daxenthal.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 145 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 2535/0 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Daxenthal eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von Daxenthal nach Ed in einem Teilbereich im Innenbereich Daxenthal gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.16 Holzhausen GV-Straße zur Kr AÖ 24 (Fl.Nr. 2139 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße von der Kreisstraße AÖ 24 nach Holzhausen (Fl.Nr. 2139) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 49):

Die Straße Fl.Nr. 2139 wurde gem. Eintragungsverfügung vom 10.3.1965 (Nr. 24) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße Fl.Nr. 2139 führt von der AÖ 24 nach Holzhausen und mündet bei Fl.Nr. 2138/0 in die Ortsstraße von Holzhausen. In einem Teilbereich - jeweils ab der westlichen Grenze der Fl.Nr. 2138/0 und Fl.Nr. 2140/0 bis zur Einmündung in die Ortsstraße Fl.Nr. 2145/0 verläuft sie innerhalb geschlossener Ortslage.

Die Straße hat in diesem Teilbereich eine Länge von 75 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 2139 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die Straße von Holzhausen in Richtung Kreisstraße AÖ 24 in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Straße wird unselbständiger Bestandteil der Ortsstraße Holzhausen.

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

Das Teilstück der Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 2442 Gemarkung Piesing wird in der Mai-Sitzung zur Ortsstraße gewidmet.

TOP 3.17 Marienstraße (Fl.Nr. 1588/0 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Marienstraße“ in Niedergottsau (Fl.Nr. 1588/0) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 27).

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 36) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen. Sie stand damals noch im Zusammenhang mit dem Kirchplatz (eingetragen im Verzeichnis unter Nr. 29), und war, bezeichnet als „Ortsstraße in Niedergottsau“, als durchgehender Straßenzug eingetragen. Die Straße wurde aber im Süden nur bis zur Einmündung des Gartenweges als Ortsstraße gewidmet; die Fortsetzung Richtung Kreisstraße AÖ 24 ist als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen (Verzeichnis Nr. 42) und gewidmet.

Die „Marienstraße“ verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in den Kirchplatz (Fl.Nr. 2487/0) bis zur südwestlichen Grenze der Innenbereichssatzung Niedergottsau auf Höhe Einmündung der Straße Fl.Nr. 1503/0.

Dieser Straßenzug hat eine Länge von 265 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung

Die Straße mit Fl.Nr. 1588/0 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die „Marienstraße“ in Niedergottsau ist im Bereich vom Kirchplatz bis zur Einmündung „Gartenweg“ in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden; die Straße gilt in diesem Bereich damit als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Im weiteren Verlauf bis zur Einmündung der Straße Fl.Nr. 1503/0 ist die Marienstraße ebenfalls eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in diesem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist. Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

GRin Brantl verlässt den Sitzungssaal um 20:29 Uhr.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die „Marienstraße“ in Niedergottsau ist in einem Teilbereich wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Für einen weiteren Teilbereich – von der Einmündung „Gartenweg“ bis zur Einmündung Straße Fl.Nr. 1503/0 – beabsichtigt die Gemeinde Haiming die Marienstraße gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 12:0 Stimmen.

TOP 3.18 Zehentweg (Fl.Nrn. 807/3, 838 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Der „Zehentweg“ von der Einmündung in die Kr AÖ 24 bis zur Straße vom Wetterkreuz Richtung Haarbach (Fl.Nr. 807/3, 838) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 71): Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 10) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße Fl.Nrn. 807/3, 838 führt von der Kreisstraße AÖ 24 Richtung Haarbach. In einem Teilbereich der Fl.Nr. 807/3 – von der Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 westl. von Fl.Nr. 540/9 bis zur nördlichen Grenze der Fl.Nr. 580/53 - verläuft sie innerhalb des Bebauungsplanes Haiming-West.

Die Straße hat in diesem Teilbereich eine Länge von 222 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 807/3 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den „Zehentweg“ in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG). Die Straße trägt in diesem Bereich den Namen „Am Zehentweg“.

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 12:0 Stimmen.

GRin Brantl kommt in den Sitzungssaal um 20:31 Uhr zurück.

TOP 3.19 Fahnbacher Straße (Fl.Nrn. 504/1, 504 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Die „Fahnbacher Straße“ von der Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 bis zur früheren Gemeindegrenze zur Gemeinde Piesing ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 11):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 06.05.1963 (Nr. 5 Gmd. Haiming) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Haiming als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße Fl.Nr. 504/1, 504 führt von der Kreisstraße AÖ 24 in der Ortsmitte Haiming Richtung Fahnbach. In einem Teilbereich – von der Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 westl. von Fl.Nr. 598/6 bis zur westlichen Grenze der Fl.Nr. 513/1 - verläuft sie innerhalb geschlossener Ortslage und des Baugebietes Haiming-Nord.

Die Straße hat in diesem Teilbereich eine Länge von 438 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nrn. 504/1, 504 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die „Fahnbacher Straße“ in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.20 Salzachstraße (Fl.Nrn. 36/7, 650 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Die „Salzachstraße“ (Fl.Nrn. 36/7 und 650) von der Einmündung in die Innstraße bis zur Südostgrenze der Fl.Nr. 648 (= Einmündung der Straße Richtung Aumühle) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 27):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 06.05.1963 (Nr. 11 Gmd. Haiming) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Haiming in diesem Bereich als Ortsstraße eingetragen.

Im weiteren Verlauf bis zum Kressenbach ist die Straße gem. Eintragungsverfügung vom 06.05.1963 (Nr. 13) als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Im Straßenbestandsverzeichnis Nr. 27 wurde sie aber in ganzer Länge als Gemeindestraße eingetragen.

Die Straße Fl.Nrn. 36/7, 650 führt von Salzachau in die Einmündung der „Innstraße“ in der Ortsmitte Haiming. In einem Teilbereich – von der südlichen Grenze der Fl.Nr. 647/4 bis zur Einmündung in die „Innstraße“ verläuft sie im Innenbereich von Haiming und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Haiming-Mitte. In diesem Bereich ist die Straße eine Ortsstraße. In der Fortsetzung bis zum Kressenbach (= südliche Grenze der Straßen-Fl.Nr. 650) verläuft sie im Außenbereich.

Die Straße hat in dem Bereich, in dem sie Ortsstraße ist, eine Länge von 385 Metern und ist asphaltiert mit teilweiser Entwässerung.

Der weitere Teilbereich hat eine Länge von 340 Metern und ist teilweise asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nrn. 36/7 und 650 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und so auch bereits gewidmet.

Im weiteren Teilbereich ist die Straße keine Ortsstraße, sondern gem. ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG). Insoweit ist die bestehende Widmung als Ortsstraße umzustufen und die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die „Salzachstraße“ in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen und in einem weiteren Teilbereich aufzustufen. Die Umstufung bzw. Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.21 Innstraße (Fl.Nr. 96/1 Gemarkung Haiming)

GR Lautenschlager verlässt den Sitzungssaal um 20:35 Uhr.

Sachverhalt

Die „Innstraße“ (Fl.Nr. 96/1) von der Einmündung der „Salzachstraße“ bis zum „Schöffbergweg“ in Winklham ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 17):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 06.05.1963 (Nr. 6 Gmd. Haiming) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Haiming im Bereich Einmündung Salzachstraße bis zur Einmündung Weiherstraße als Ortsstraße eingetragen.

Im weiteren Verlauf wurde die Innstraße im Bereich Vordorf (von Grundstück Fl.Nr. 809 südliche Grenze bis Einmündung „Gradlweg“ (südl. Grenze Grundstück Fl.Nr. 889/2) als Ortsstraße eingetragen (Eintragungsverfügung vom 06.05.1963, Nr. 7). In Winklham wurde gem. Eintragungsverfügung vom 01.10.1977 (Nr.8) die „Innstraße“ vom Grundstück Fl.Nr. 931 (Anwesen Stiegler) bis zum „Schöffbergweg“ als Ortsstraße eingetragen.

Im umgeschriebenen Straßenbestandsverzeichnis wurde dann die gesamte „Innstraße“ (von Einmündung Salzachstraße bis Schöffbergweg) als Gemeindestraße eingetragen.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die „Innstraße“ in folgenden Bereichen Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

- a) Von der Einmündung Salzachstraße (= Ende der Hauptstraße Fl.Nr. 36) bis zur Einmündung Gradlweg (Fl.Nr. 889/1), nördliche Grenze Einmündungstrichter.

Die Straße hat hier eine Länge von 817 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

- b) Von der Einmündung des öffentl. Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1080 (südl. Grenze Einmündungstrichter, Grenze Innenbereichssatzung Winklham) und bis zur nördlichen Grenze der Straße im Bereich Fl.Nr. 1076.

Die Straße hat hier eine Länge von 193 Metern und ist asphaltiert mit teilweiser Entwässerung.

Im Zwischenbereich ist die „Innstraße“ Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine klarstellende Widmung bzw. Umstufung gem. Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in Teilbereichen nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

GR Lautenschlager kommt in den Sitzungssaal um 20:36 Uhr zurück.

Der TOP wurde zur Mai-Sitzung zurückgestellt. Grenzen der Innenbereichssatzung Winklham und die Bebauungspläne Gradweg und Kleebauerweg werden noch überprüft.

TOP 3.22 Schwaiger Straße (Fl.Nr. 814 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Die „Schwaiger Straße“ in Haiming (Fl.Nr. 814) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 62):

Gem. Eintragungsverfügung vom 01.10.1977 (Nr. 26) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Haiming als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft von der Einmündung in die „Innstraße“ bis zum Beginn der Salzach-Au.

Im Bereich von der Einmündung Innstraße westlich von Fl.Nr. 813 bis zur südl. Mitte der Fl.Nr. 902/1 (östl. Grenze der Hs.Nr. 9) verläuft die Straße im Bereich der Innenbereichssatzung Vordorf.

Die Straße hat eine Länge von 223 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 814 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und keine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, die „Schwaiger Straße“ in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG umzustufen. Die Umstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3.23 Wiesenweg (Fl.Nrn. 959, 1012 Gemarkung Haiming)

Sachverhalt

Der „Wiesenweg“ in Winklham (Fl.Nr. 959) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 38):

Gem. Eintragsungsverfügung vom 01.10.1977 (Nr. 23) wurde er in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Haiming als Ortsstraße eingetragen. Grundlage der Eintragung ist die Widmung des Wiesenweges als Ortsstraße im Flurbereinigungsverfahren Haiming gem. Flurbereinigungsplan (Niederschrift vom 29.10.1975, M I a) bb) aaa)) und zwar von der Einmündung in den Schöffbergweg bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1045/0. Im weiteren Verlauf Richtung Loh und Niedergottsau ist die Straße als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet (Fl.Nr. 1012).

Im Bereich von der Einmündung in den Schöffbergweg südöstlich von Fl.Nr. 1075/1 bis zur Einmündung des Weges Fl.Nr. 1046/12 verläuft die Straße in der Innenbereichssatzung Winklham. Die Straße hat eine Länge von 177 Metern und ist weitgehend asphaltiert. Die Straße mit Fl.Nrn. 959/0, 1012 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem weiteren Teilbereich eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und kein öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße in einem Teilbereich nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs.1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt, den „Wiesenweg“ in einem Teilbereich gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG aufzustufen. Die Aufstufung der Straße erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4: Feststellung über wirksam gewidmete Straßen

TOP 4.1 Ortsstraße durch Neuhofen (Fl.Nr. 152/0 Gemarkung Piesing)

GRin Sommer verlässt den Sitzungssaal um 20:50 Uhr.

Sachverhalt

Die Ortsstraße durch Neuhofen ist im Straßenbestandsverzeichnis Piesing verzeichnet:

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 26) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 nördlich bei Fl.Nr. 133/0 bis zur Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 bei Fl.Nr. 374/1.
Die Straße hat eine Länge von 792 Metern und ist asphaltiert mit teilweiser Entwässerung.
Die Straße mit Fl.Nr. 152/0 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die Ortsstraße Neuhofen ist in das gem. Art. 3 Abs.2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt sie als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die Ortsstraße durch Neuhofen ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 12:0 Stimmen.

TOP 4.2 Wirtsstraße (Fl.Nr. 152/1 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Wirtsstraße“ in Neuhofen ist im Straßenbestandsverzeichnis Piesing verzeichnet:
Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 27) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die Ortsstraße Neuhofen bei Hausnummer 46 bis zur Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 bei Fl.Nr. 251.
Die Straße hat eine Länge von 80 Metern und ist asphaltiert.
Die Straße mit Fl.Nr. 152/1 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die „Wirtsstraße“ in Neuhofen ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt sie als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die „Wirtsstraße“ in Neuhofen ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 12:0 Stimmen.

TOP 4.3 Ortsstraße durch Kemerting (Fl.Nr. 458/0 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Ortsstraße durch Kemerting ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet:
Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 28) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 475/0 bis zur südlichen Grenze an der Einmündung zur Straße Richtung Neuhofen. Die Straße hat eine Länge von 425 Metern und ist asphaltiert mit teilweiser Entwässerung. Die Straße mit Fl.Nr. 458/0 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die Ortstraße Kemerting ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt sie als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die Ortsstraße durch Kemerting ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs.4 BayStrWG).

Mit 12:0 Stimmen.

TOP 4.4 Schmiedweg (Fl.Nr. 471 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Schmiedweg“ in Kemerting ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet:

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 28) wurde er in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die Ortsstraße Kemerting bei Hausnummer 6 in Richtung Hausnummer 5 bis zur Brücke über den Bach.

Die Straße hat eine Länge von 36 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 471 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Der „Schmiedweg“ in Kemerting ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt sie als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Der „Schmiedweg“ in Kemerting ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 12:0 Stimmen.

TOP 4.5 Siedlungsstraße in Moosen (Fl.Nrn. 695, 696, 694/1, 695/1 697/9, 697/10 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Siedlungsstraße in Moosen ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 28): Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 29) wurde sie teilweise (Fl.Nr. 695; 155 Meter lang) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als

Ortsstraße eingetragen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.1974 wurde das Teilstück Fl.Nr. 696 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Straße verläuft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 Moosen vom östlichen Rand des Golfplatzes Fl.Nr. 692 bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Kreisstraße AÖ 24 – Moosen, Fl. Nr. 687 und als Ringstraße mit einem Stich Richtung Nord auf Fl.Nr. 696.

Die Straße hat eine Länge von 336 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

Die Straße mit den Fl.Nrn. 695, 696, 694/1, 695/1 697/9, 697/10 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die Siedlungsstraße Moosen ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt sie als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Der weitere Bestandteil wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.1974 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die Siedlungsstraße Moosen ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 12:0 Stimmen.

GRin Sommer kommt in den Sitzungssaal um 20:52 Uhr zurück.

TOP 4.6 Haid – GV-Straße Weg-Haid-Niedergottsau (Fl.Nr. 2057/0 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße von Weg über Haid nach Niedergottsau ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 68):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 19) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße eingetragen.

Die Straße beginnt an der Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 bei Weg und verläuft in östlicher Richtung nach Haid und dann nördlich Richtung Niedergottsau. In Haid verläuft die Straße von der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 2012/5 bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1961/1 im Bereich der Innenbereichssatzung Haid.

Die Straße hat in diesem Bereich eine Länge von 275 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

Die Straße mit Fl.Nr. 2057/0 steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.10.1992 wurde die Gemeindeverbindungsstraße in diesem Bereich zur Ortsstraße umgestuft.

Rechtliche Würdigung

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Haid eine Ortsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und als solche gewidmet.

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die Straße in Haid ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.7 Eischingerstraße – nördliche Ortsstraße (Fl.Nr. 1056 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Eischingerstraße“ in Eisching ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet:

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 33) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die Straße Weg-Eisching-Daxenthal (Fl.Nr. 1044/0) bis zur nördlichen Grenze des Anwesens Eisching 19 auf Fl.Nr. 1056.

Im weiteren Verlauf bis zur Einmündung in die Kreisstraße AÖ 24 ist die Straße als Gemeindeverbindungsstraße im Bestandsverzeichnis eingetragen (Nr. 45).

Die Straße hat eine Länge von 117 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1056 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die nördliche Ortstraße in Eisching ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt sie als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die nördliche Ortsstraße in Eisching ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.8 Ortsstraße in Daxenthal-Mitte (Fl.Nr. 1043 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die (Verbindungs-)Straße in der Mitte von Daxenthal wurde gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 34) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die von Oberdaxenthal nach Daxenthal führende Straße Fl.Nr. 2588/0 bis zur Einmündung in Straße von Eisching nach Daxenthal Fl.Nr. 1044/0.

Die Straße hat eine Länge von 42 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1043 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die Verbindungsstraße in der Mitte von Daxenthal ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt sie als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die Verbindungsstraße in der Mitte von Daxenthal ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.9 Ortsstraße in Holzhausen (Fl.Nr. 2145/0 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Straße durch Holzhausen ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 16): Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 39) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung der Straße von der Kreisstraße AÖ 24 nach Holzhausen (Fl.Nr. 2139/0) bis zur Einmündung in die von der Kreisstraße AÖ 24 nach Niedergottsau führende Straße (Fl.Nr. 2125/0).

Eine Umstufung der Straße in eine Gemeindeverbindungsstraße durch Gemeinderatsbeschluss (wie eine handschriftliche Eintragung im Bestandsverzeichnis Nr. 16 vermuten lässt) ist seit 11.03.1983 nicht erfolgt.

Die Straße hat eine Länge von 513 Metern und ist asphaltiert mit teilweiser Entwässerung

Die Straße mit Fl.Nr. 2145/0 steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die Straße in Holzhausen ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt die Straße als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die Straße in Holzhausen ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.10 Dorfstraße (Fl.Nr. 2487/0 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Dorfstraße“ in Niedergottsau (Fl.Nr. 2487/0) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 35; fälschlich mit Fl.Nr. 1305 angegeben):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 37) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage vom Ende der Austraße (Fl.Nr. 2487/6) bis zur südlichen Grenze der Innenbereichssatzung Niedergottsau bei Fl.Nr. 1564/0.

Die Straße hat eine Länge von 687 Metern und ist asphaltiert mit teilweiser Entwässerung.

Die Straße mit Fl.Nr. 2487/0 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die „Dorfstraße“ in Niedergottsau ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt die Straße als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die „Dorfstraße“ in Niedergottsau ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.11 Austraße (Fl.Nr. 2487/6 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Austraße“ in Niedergottsau (Fl.Nr. 2487/6) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 30, unrichtig mit Fl.Nr. 2487 angegeben):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 37) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen. Sie stand damals noch im Zusammenhang mit der (unteren) Dorfstraße (eingetragen im Verzeichnis unter Nr. 35) und war als durchgehender Straßenzug eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung des Feld- und Waldweges Fl.Nr. 1593/0 (nördliche Grenze der Innenbereichssatzung Niedergottsau) bis zum Übergang zur Dorfstraße auf Höhe Fl.Nr. 1596/2.

Die Straße hat eine Länge von 183 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

Die Straße mit Fl.Nr. 2487/6 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die „Austraße“ in Niedergottsau ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt die Straße als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die „Austraße“ in Niedergottsau ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.12 Schulstraße (Fl.Nr. 1305/1 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Schulstraße“ in Niedergottsau, Fl.Nr. 1305/1 ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 33, unrichtig mit Fl.Nr. 1307 angegeben):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 35) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen. Sie stand damals noch im Zusammenhang mit der Holzhauserstraße (eingetragen im Verzeichnis unter Nr. 43), und war, bezeichnet als „Obere Dorfstraße“, als durchgehender Straßenzug eingetragen.

Die „Schulstraße“ verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die Marienstraße (Fl.Nr. 1588/0) bis zur Einmündung in die Dorfstraße (Fl.Nr. 2487/0).

Die Straße hat eine Länge von 587 Metern und ist asphaltiert mit teilweiser Entwässerung.

Die Straße mit Fl.Nr. 1305/1 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die „Schulstraße“ in Niedergottsau ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt die Straße als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die „Schulstraße“ in Niedergottsau ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.13 Holzhauserstraße (Fl.Nr. 2125/0 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die „Holzhauserstraße“ in Niedergottsau (Fl.Nr. 2125/0) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 43, unrichtig durchgehend erfasst bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Eisching-Daxenthal-Stockach).

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 35) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen. Sie stand damals noch im Zusammenhang mit der Schulstraße (eingetragen im Verzeichnis unter Nr. 33), und war, bezeichnet als „Obere Dorfstraße“, als durchgehender Straßenzug eingetragen.

Die „Holzhauserstraße“ verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der westlichen Grenze des Bebauungsplanes Niedergottsau bei Fl.Nr. 2132/2 bis zur Einmündung in die Marienstraße (Fl.Nr. 1588/0).

Die Straße hat eine Länge von 309 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

Die Straße mit Fl.Nr. 2125/0 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die „Holzhauserstraße“ in Niedergottsau ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt die Straße als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die „Holzhauserstraße“ in Niedergottsau ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

Die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.Nr. 1593 und Fl.Nr. 1675 werden geprüft, ob sie in Ortsstraßen aufgestuft werden können.

TOP 4.14 Kirchplatz (Fl.Nr. 1588/1 Gemarkung Piesing)

GR Sewald verlässt den Sitzungssaal um 21:02 Uhr.

Sachverhalt

Der „Kirchplatz“ in Niedergottsau, Fl.Nr. 1588/1 ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 29).

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 36) wurde er in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen. Er stand damals noch im Zusammenhang mit der Marienstraße (eingetragen im Verzeichnis unter Nr. 27), und war, bezeichnet als „Ortsstraße in Niedergottsau“, als durchgehender Straßenzug eingetragen.

Der „Kirchplatz“ verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die Dorfstraße (Fl.Nr. 2487/0) bis zur Einmündung in die Marienstraße (Fl.Nr. 1588/0).

Der Straßenzug hat eine Länge von 102 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

Die Straße mit Fl.Nr. 1588/1 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Der „Kirchplatz“ in Niedergottsau ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt die Straße als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Der „Kirchplatz“ in Niedergottsau ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 12:0 Stimmen.

GR Sewald kommt in den Sitzungssaal um 21:04 Uhr zurück.

TOP 4.15 Stichstraße zur Marienstraße (Fl.Nr. 2123/1 Gemarkung Piesing)

Sachverhalt

Die Stichstraße zur Marienstraße in Niedergottsau (Fl.Nr. 2123/1) ist gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 38) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen. Ein Eintrag im Straßenbestandsverzeichnis ist nicht feststellbar.

Diese Stichstraße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der westlichen Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 2130/0 bis zur Einmündung in die Marienstraße.

Die Stichstraße hat eine Länge von 43 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 2123/1 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Die Stichstraße zur Marienstraße in Niedergottsau ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt die Straße als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die Stichstraße zur Marienstraße in Niedergottsau ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Sie ist unselbständiger Bestandteil der Marienstraße.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.16 Schloßstraße (Fl.Nrn. 36/6, 280/0, 62/4 Gemarkung Haiming)**Sachverhalt**

Die „Schloßstraße“ in Haiming (Fl.Nrn. 36/6 und 280/0) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 13):

Gem. Eintragungsverfügung vom 06.05.1963 (Nr. 13) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Haiming als Ortsstraße eingetragen.

Die Straße verläuft innerhalb geschlossener Ortslage von der Einmündung in die Hauptstraße südöstlich von Fl.Nr. 24/1 bis zur nördlichen zw. südlichen Einmündung in die Flurstraße.

Die Straße hat eine Länge von 242 Metern und ist teilweise asphaltiert mit teilweiser Entwässerung.

Die Straße mit Fl.Nrn. 36/6, 280/0 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Die Fortsetzung der Schloßstraße (Fl.Nr. 62/4) östlich der Flurstraße wurde mit Beschluss vom 18.04.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Rechtliche Würdigung

Die „Schloßstraße“ in Haiming ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden. Damit gilt die Straße als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Die „Schloßstraße“ in Haiming ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.17 Schöffbergweg (Fl.Nrn. 960/0, 1046/1 Gemarkung Haiming)**Sachverhalt**

Der „Schöffbergweg“ in Winklham (Fl.Nr. 960/0) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 32):

Gem. Eintragungsverfügung vom 01.10.1977 (Nr. 23) wurde er in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Haiming als Ortsstraße eingetragen.

Grundlage der Eintragung ist die Widmung des Schöffbergweges als Ortsstraße im Flurbereinigungsverfahren Haiming gem. Flurbereinigungsplan (Niederschrift vom 29.10.1975, M I a) bb) aaa)) und zwar von der Einmündung in die Innstraße bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1046/3 (Grenze der Innenbereichssatzung Winklham).

Die Erweiterung des Schöffbergweges (Fl.Nr. 1046/1) im Bereich des Bebauungsplans Winklham – Fortsetzung ab Schöffbergweg auf Fl.Nr. 960/0 - wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 07.02.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße hat eine Länge von 188 Metern und ist weitgehend asphaltiert mit Entwässerung.
Die Straße mit Fl.Nrn. 960/0 und 1046/1 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

Rechtliche Würdigung

Der „Schöffbergweg“ in Winklham ist wirksam als Ortsstraße gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert. Eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Es wird festgestellt:

Der „Schöffbergweg“ in Winklham ist wirksam als Gemeindestraße und zwar als Ortsstraße gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 67 Abs. 4 BayStrWG).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5: Information über wirksam gewidmete Straßen

TOP 5.1 Ortsstraßen in Niedergottsau (Gemarkung Piesing)

1. Gartenweg

Der Gartenweg Fl.Nr. 2121/0 Gemarkung Piesing wurde mit GR-Beschluss vom 20.11.1974 als Ortsstraße gewidmet.

Er ist im Bestandsverzeichnis unter Nr. 14 gem. Eintragungsverfügung vom 27.12.1974 als Ortsstraße eingetragen.

Der Gartenweg ist 155 Meter lang, ist asphaltiert und hat eine Entwässerung.

Die Straße steht im Eigentum der Gemeinde.

2. Blütenweg

Der Blütenweg Fl.Nr. 2114/0 Gemarkung Piesing wurde mit GR-Beschluss vom 10.10.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Er ist im Bestandsverzeichnis unter Nr. 5 als Ortsstraße eingetragen.

Der Blütenweg ist 215 Meter lang, ist asphaltiert und hat eine Entwässerung.

Die Straße steht im Eigentum der Gemeinde.

3. Am Wirtsfeld

Die Straße am Wirtsfeld Fl.Nr. 2073/0 Gemarkung Piesing wurde mit GR-Beschluss vom 17.06.2010 als Ortsstraße gewidmet.

Ein Eintrag in das Straßenbestandsverzeichnis liegt nicht vor.

Die Straße ist 430 Meter lang, ist asphaltiert mit Entwässerung.

Die Straße steht im Eigentum der Gemeinde.

4. Haid – Stichstraße

Die zur Erschließung des Baugebietes Haid neu errichtete Stichstraße Fl.Nr. 2017/7 Gemarkung Piesing wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.1992 als Ortsstraße gewidmet.

Ein Eintrag in das Straßenbestandsverzeichnis liegt nicht vor.

Die Straße ist 74 Meter lang und ist asphaltiert.

Sie steht im Eigentum der Gemeinde.

TOP 5.2 Ortsstraßen in Haiming (Gemarkung Haiming)

1. Am Bach

Die Straße Am Bach, Fl.Nrn. 500/1, 498/3, 496/9, 496/3, 466/7, 466/8, 461/2, 7/1 jeweils Gemarkung Haiming, wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 10.10.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße hat eine Länge von 403 Metern und ist zum größten Teil nicht asphaltiert.

2. Am Kirchfeld

Die Straße Am Kirchfeld, Fl.Nr. 395/0 Gemarkung Haiming wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 10.10.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße hat eine Länge von 553 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

3. Am Mitterfeld

Die Straße Am Mitterfeld, Fl.Nr. 388/0 Gemarkung Haiming wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 10.10.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße hat eine Länge von 139 Metern und ist asphaltiert mit teilweiser Entwässerung.

4. Erlenstraße

Die Erlenstraße, Fl.Nr. 532/3 Gemarkung Haiming wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 10.10.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße hat eine Länge von 255 Metern und ist nicht asphaltiert.

5. Stegmüllerweg

Der Stegmüllerweg Fl.Nr. 55 (und nicht zusätzlich Fl.Nr.64) Gemarkung Haiming wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 10.10.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße hat eine Länge von 52 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

6. Schlossstraße – Fortsetzung ab Flurstraße bis zum Wendehammer

Die Schlossstraße – Fortsetzung ab Flurstraße - Fl.Nr. 62/4 Gemarkung Haiming wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 18.04.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße hat eine Länge von 197 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

Die Fortsetzung Fl.Nr. 64/1 bis zum Haiminger Mühlbach wurde am 18.4.1991 als öffentlicher Fußweg gewidmet.

7. Schöffbergweg

Der Schöffbergweg (Fl.Nr. 1046/1) – Fortsetzung ab Schöffbergweg auf Fl.Nr. 960/0 Gemarkung Haiming- wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 07.02.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße hat eine Länge von 89 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

8. Angererweg

Der Angererweg (Fl.Nr. 399/6 Gemarkung Haiming) wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 07.02.1991 als Ortsstraße gewidmet.

Die Straße hat eine Länge von 87 Metern und ist asphaltiert mit Entwässerung.

9. Mit GR-Beschluss vom 20.11.1974 wurden als Ortsstraßen gewidmet:

Pappelweg	117 Meter
Narzissenweg	175 Meter
Fliederweg	150 Meter
Asternweg	83 Meter
Veilchenweg	215 Meter

Dahlienweg 65 Meter
Rosenstraße 180 Meter
Lilienweg 190 Meter

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr.


.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister


.....
Josef Straubinger
Schriftführer